



Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn
Linnpfad 30
35452 Heuchelheim a. d. Lahn



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Bachweg 9
Raum UG 02
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
30.06.2026

Mein Zeichen
14/901-10/07

Datum
15. Juli 2026

1. Nachtragshaushaltssatzung mit -plan 2026

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer Sitzung am 23.06.2026 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die Sie am 30.06.2026 zur Genehmigung vorgelegt haben.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite und das Abweichen von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO i.V.m. § 97a Nr. 1 HGO.

Die genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung (§ 97a HGO) bedürfen im Rahmen einer Nachtragssatzung auch dann der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn in der Nachtragssatzung von den Festsetzungen der Haushaltssatzung nicht abgewichen wird (Hinweis Nr. 4 zu § 98 HGO).

Anbei übersende ich die Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn.

Die Aufstellung der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit -plan 2026 wurde aufgrund einer erheblichen Verschlechterung der Haushaltslage im laufenden Haushaltsjahr erforderlich. Ursache für die deutliche Verschlechterung ist insbesondere ein immenser Einbruch der Gewerbesteuererinnahmen.

Gemäß § 98 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist eine Nachtragshaushaltssatzung unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass sich die finanzielle Situa-

...2

Landkreis Gießen
Die Landrätin
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01



tion gegenüber den Festsetzungen der Haushaltssatzung wesentlich verschlechtert und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann. Nach § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO besteht diese Verpflichtung insbesondere dann, wenn sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Diese Vorschrift ist analog zu § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO auch auf Fälle anzuwenden ist, in denen sich ein bereits veranschlagter Fehlbedarf im Finanzhaushalt während des Haushaltsvollzugs wesentlich erhöht. Da sich der im Haushaltsplan 2026 veranschlagte Zahlungsmittelfehlbedarf infolge erheblicher Gewerbesteuerermindererträge und entsprechender Einzahlungsausfälle wesentlich erhöht hat und ein Ausgleich des Finanzhaushalts nicht mehr dargestellt werden konnte, liegen die Voraussetzungen des § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO vor. Die Gemeinde war daher verpflichtet, eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Es wird als äußerst positiv gewertet, dass die Gemeinde sehr zügig und konsequent auf die Verschlechterung der Haushaltlage reagiert hat. So wurden mit der Nachtragssatzung die Hebesätze der Gemeindesteuern deutlich angehoben, zahlreiche Aufwandreduzierungen vorgenommen sowie geplante Investitionsmaßnahmen gekürzt oder gestrichen.

Hierdurch konnte der Haushalt der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn so weit entlastet werden, dass der Haushaltsausgleich in diesem Jahr voraussichtlich wieder erreicht werden kann.

Das **ordentliche Ergebnis verschlechtert** sich von ursprünglich -4.614.030 Euro um 2.795.911 Euro auf nunmehr **-7.409.941 Euro**. Dieses kann weiterhin über die **Inanspruchnahme von Rücklagemitteln** aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse (rd. 8,7 Mio. Euro) aus Vorjahren gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO **ausgeglichen werden**.

In den **Planungsjahren 2027 bis 2029** werden im ordentlichen Ergebnis weitere, erhebliche Defizite in Höhe von insgesamt 7,4 Mio. Euro ausgewiesen. Diese können **nicht mehr vollständig** über Entnahmen aus der (außer-) ordentlichen Rücklage **ausgeglichen werden**.

Im **Finanzhaushalt** kann der **Haushaltsausgleich 2026 nicht dargestellt** werden. Der Saldo des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt im 1. Nachtragshaushalt -5.550.406 Euro, während eine ordentliche Tilgung von 701.347 Euro vorgesehen ist. Somit erhöht sich der ausgewiesene **Fehlbedarf** von bisher -3.648.012 Euro um 2.603.7741 Euro auf nun **-6.251.753 Euro**.

Damit wird der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht erreicht. Somit wäre die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes grundsätzlich erforderlich und die haushaltsrechtliche Genehmigung bedürfe des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 30.09.2025 hat das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz geregelt, dass die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt, wenn ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung bestätigte die Gemeinde Heuchelheim, dass es bei der mit der Haushaltssatzung 2026 vorgelegten Berechnung der ungebundenen Liquidität keine Veränderung gibt. Demnach steht ein Betrag in Höhe von 6,6 Mio. Euro als „freie“ Liquidität zur Verfügung, sodass der ausgewiesene **Fehlbedarf** des Finanzhaushalts 2026 **ausgeglichen** werden kann. **Ein Haushaltssicherungskonzept ist somit weiterhin nicht erforderlich und es bedarf weiterhin nicht des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde.**

Die Genehmigung zur Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs gemäß §97a Nr. 1 HGO kann daher erteilt werden.

In den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 wird eine rechnerische Ausgleichslücke in Höhe von insgesamt -4,7 Mio. Euro prognostiziert, welche bereits in 2027 nicht mehr über ungebundene Liquidität ausgeglichen werden kann. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in diesem Falle mit der Haushaltssatzung 2027 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen werden muss.

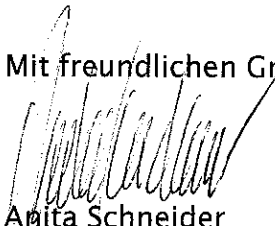
Der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte **Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wird von 10.800.000 Euro auf **9.800.000 Euro** vermindert. Durch die Reduzierung von Ansätzen bei zahlreichen Investitionsmaßnahmen konnte die veranschlagte Kreditaufnahme deutlich reduziert werden. Dies ist mit Blick auf die Folgekosten der Investitionen sowie deren Fremdfinanzierung sehr begrüßenswert.

Die weiteren Festsetzungen der Haushaltssatzung zum Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen sowie zum Höchstbetrag der Liquiditätskredite bleiben im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung **unverändert**.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die mit meiner Genehmigung vom 16.04.2026 verbundenen Auflagen und Hinweise fortgelten.

Abschließend bitte ich, diese Verfügung der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider
Landrätin

Anlage

Genehmigung

Hiermit genehmige ich der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- I. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026.
- II. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen, um 1.000.000 Euro verminderten, Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

9.800.000,00 Euro

(in Worten: Neun Millionen achthunderttausend Euro).

- III. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 vorgesehenen, unveränderten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.801.000,00 Euro

(in Worten: Drei Millionen achthunderteintausend Euro).

- III. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 veranschlagten, unveränderten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000,00 Euro

(in Worten: Zwei Millionen Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 mit der von mir erteilten Genehmigung bitte ich mir anzuzeigen.


Anita Schneider
Landrätin

